

Leitlinie Hygienestandard des AFVD **für GFL 1 und GFL 2 Teams**

Der Hygienestandard des AFVD basiert einerseits auf den Hygienestandards des DOSB, erstellt 2020, wurde durch den TÜV Rheinland geprüft und für den American Football in Deutschland modifiziert.

Grundsätzlich sind die aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer sowie die regionalen Verordnungen der Gesundheitsämter zu berücksichtigen und der Leitfaden entsprechend zu modifizieren.

**„Die Gesundheit der Sportler und der Gesellschaft haben höchste
Priorität“**



Der Leitfaden für die GFL 1 und GFL 2 Mannschaften ist erstellt worden von:

Ulrich Grünwald (Verbandsarzt AFVD)

Medizinkommission des AFVD

Minden 25.02.2021

Gemeinsame Standards für gemeinsame Sicherheit

Modulare Hygieneregeln

1. Grundlegende Regelungen

- 1.1 Begrifflichkeit Mund – Nasen – Schutz
- 1.2 Kontrolle vor Ort – Hygienebeauftragter /-e
- 1.3 Informationsabfrage
- 1.4 Verhalten im Infektions-/ Meldefall
- 1.5 Testverfahren

2. Leitlinien für Athleten / Athletinnen und Schiedsrichter

- 2.1 Anreise
- 2.2 Unterkunft
- 2.3 Sportstätte
- 2.4 Anti Doping (bei Vorgabe NADA)
- 2.5 Hygiene und Räumlichkeiten
- 2.6 Training
- 2.7 Coronatests und Umgang mit Infektionsereignissen
- 2.8 Weitere Personengruppen

3. Leitlinien für Personal der Vereine und Funktionäre

- 3.1 Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld
- 3.2 Anreise zur Veranstaltung
- 3.3 Unterkunft
- 3.4 Separater Eingang
- 3.5 Kontaktbeschränkungen
- 3.6 Schulung des Personals mit Dokumentation
- 3.7 Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren
- 3.8 Personalplanung und -versorgung
- 3.9 Räumlichkeiten
- 3.10 Medien
- 3.11 Spielfeld

GEMEINSAME STANDARDS FÜR GEMEINSAME SICHERHEIT



Sicherheit für alle Sportinteressierten



Allgemeingültig für alle Sportarten



Bundesweit gültig



Auf Basis bekannter
Alltags-Hygieneregeln

Geprüft durch



TÜVRheinland®
Genau. Richtig.

1. GRUNDLEGENDE REGELUNGEN

AHA=C-L-Regel



Abstand einhalten



Hygienevorschriften beachten



Alltagsmaske tragen



Corona-Warn-App nutzen



Räumlichkeiten regelmäßig lüften

1.1 Mund-Nasen-Schutz



Unterschiedliche Anforderungen an Mund-Nasen-Schutz beachten

1.2 Kontrolle vor Ort



Hygienebeauftragte*n benennen

1.3 Informationsabfrage



Kontaktlisten erfassen



Gesundheits- und Reisefragen beantworten

1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall



Meldketten berücksichtigen

Die AHA+C+L+(I) Regel:

Gemeinsame Infektionsschutzmaßnahmen, an die sich alle halten sollen:

- A: Abstand halten (1,5 Meter)
- H: Hygienemaßnahmen beachten und sorgfältig durchführen
- A: Alltagsmaske in den von den entsprechenden Bereichen der Coronaschutzverordnungen tragen

FFP 2-Masken: Bei positiven Covid 19 Antigen Schnelltest oder Verdacht auf eine Covid 19 Infektion zu tragen

Medizinische Gesichtsmasken oder auch Operations Maske: An der Sideline, Anreise zum Spiel, Hotel und in geschlossenen Räumen tragen

- C: Empfehlung die Corona Warn App auf dem Smartphone/iPhone zu installieren
- L: Bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen regelmäßig zu lüften (mindestens alle 20 Minuten für 3 bis 5 Minuten (Kommission für Innenraumhygiene (IRK) am Bundesumweltamt)
- I: Die Medizinkommission empfiehlt die Corona Schutzimpfung.

Die Leitlinie „Hygienestandart des AFVD“ gilt auch für diejenigen, die bereits eine Corona Schutzimpfung erhalten haben.

1.1 Begrifflichkeit des Mund–Nasen–Schutz

Wenn von Mund–Nasen–Schutz gesprochen wird, dann ist mindestens eine Alltagsmaske (Mund–Nasen–Bedeckung (MNB)) gemeint.

Auf Regelungsbereiche, in denen eine FFP2 Maske (weiterführende Informationen unter www.rki.de) verpflichtend ist, ist bereits hingewiesen worden. Masken mit Ventil sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Wenn von einer medizinischen Gesichtsmaske gesprochen wird, dann ist mindestens eine Op Maske gemeint

1.2 Kontrolle vor Ort – Hygienebeauftragte/Hygienebeauftragter

Die/der Hygienebeauftragte ist für die zuständigen Gesundheitbehörden Ansprechpartner/in in allen Fragen rund um die Corona 19 Pandemie.

Die/der Hygienebeauftragte übernimmt verantwortlich die Einweisung der Beteiligten in das Hygiene- und Schutzkonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb und dokumentiert die Einweisung.

Die/der Hygieneschutzbeauftragte des Vereins erfasst vor jedem Veranstaltungstag die Kontaktrisiko-Evaluierung und die Symptom-Evaluierung (Gesundheits- und Reisefragen) der unmittelbar Beteiligten und führt einen Nachweis aller anwesenden Personen unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Diese Meldungen sind für vier Wochen aufzubewahren und zwingend nach vier Wochen zu vernichten.

Der Hygienebeauftragte sorgt am Veranstaltungstag für den ordnungsgemäßen Zutritt der gemeldeten Personen. Personen, die nicht gemeldet wurden, haben keinen Zutritt.

Die Aufgaben des Hygienebeauftragten können delegiert werden.

1.3 Informationsabfrage

1.3.1 Erfassung von Kontaktdaten

Die Erfassung der Kontaktdaten von Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Zuschauer/Zuschauerinnen müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst, gesichert und nach Ablauf von vier Wochen vernichtet werden.

1.3.2 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen

Alle Beteiligten müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten im Vorfeld der Teilnahme beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist die Teilnahme ausgeschlossen. Führt die Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Teilnahme ebenso ausgeschlossen.

Erforderliche Angaben:

1. Vollständiger Name
2. Adresse
3. Mobilnummer
4. (E-Mail Adresse)

Gesundheitsfragen (sind im Moment des Zutritts zu beantworten):

- a) Ich leide nicht unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen und oder Störungen des Geschmacks- und/oder Geruchssinn sowie Abgeschlagenheit und Gliederschmerzen.
- b) Ich hatte in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt mit einer anderen Person mit positiven Covid 19 Nachweis.

Reisefragen:

- a) Ich habe mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) festgelegten Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten.

- b) Einreisen aus temporären nationalen Risikogebieten müssen im Einklang mit den lokalen Gesundheitsbehörden stehen.
- c) Für einreisende Personen aus Risikogebieten wird die Vorlage eines Corona Tests (PCR), nicht älter als 72 Stunden seit Abstrich und bei Bedarf ein vom Veranstalter organisierter Test bei Anreise empfohlen.

1.4 Verhalten im Infektions-/Meldefall

Im Infektions-/Meldefall sind Meldekettten zu berücksichtigen. Folgende Szenarien sind möglich:

a) Ein/eine Athlet/Athletin meldet einen **positiven Verdacht:**

- Isolation und Aussprechen eines Kontaktverbotes zum restlichen Team
- Beschränkung der Interaktion auf geschützten Kontakt mit dem medizinischen Personal mit entsprechender Schutzkleidung (FFP2-Maske, Schutzanzug und Handschuhe)
- Tragen einer FFP2-Maske ohne Ventil. Verwenden eines eigenen Desinfektionsspenders.

b) Ein Zuschauer meldet einen **positiven Verdacht:**

- Die Person erhält entweder einen Anruf einer betroffenen Kontaktperson oder eines Gesundheitsamtes oder eine Person zeigt plötzlich Krankheitssymptome vor Ort.
- Danach ist umgehend die/der Hygienebeauftragte/Hygienebeauftragter zu informieren. Diese/dieser informiert umgehend das Gesundheitsamt.

c) Personal meldet einen **positiven Verdacht:**

- Die/der Hygienebeauftragte/Hygienebeauftragter vor Ort ist zu informieren. Diese/dieser informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.
- Alle Kontaktpersonen der Veranstaltung der betreffenden Person sind zu benennen. Weiters Vorgehen nach Maßgabe des Gesundheitsamtes.

1.5 Testverfahren

- PCR Test: Ist der Goldstandard unter den Corona-Test. Mittels PCR Test kann in einer Probe aus den Schleimhäuten der Atemwege zuverlässig nachgewiesen werden, ob Erreger vorhanden sind. Durchgeführt werden die Tests in den Testzentren der Gesundheitsämter vor Ort oder von beauftragten Dritten. Es wird ein Nasen- oder Mundabstrich gemacht.
- Corona Antigen Schnelltest: Können nur durch geschultes Personal durchgeführt werden. Es wird ein Mund- oder Nasenabstrich gemacht. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Infografik_
- Selbsttest: Sind zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmt. Der Test kann mit einem Nasenabstrich oder mit Speichel erfolgen
- Der AFVD akzeptiert nur die Testergebnisse des PCR und Corona Antigen Schnelltests.
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest/faq-schnelltests.html#c20484>
- Die aktuelle Liste, der zugelassenen Antigen Schnelltests finde sich auf der Internetseite des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:10169164237832::::&tz=1:00>
- Die aktuelle Liste, der zugelassenen Selbstteste findet sich auf der Internetseite des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

2. STANDARDS FÜR ATHLET*INNEN

2.1 Anreise



Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld beantworten



Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Hygienevorschriften im ÖPNV beachten



Hygienevorschriften im Mannschaftsbus beachten

2.2 Unterkunft



DEHOGA-Richtlinien bei Hotelunterbringung beachten



Private Unterkunft nicht in Gruppen nutzen

2.3 Sportstätte



Separaten Eingang nutzen



Zugang von Personen mit Symptomen verweigern



Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und Abstandsregeln beachten



Einlass nur mit Informationsabgabe ermöglichen



Unterlagenausgabe und Akkreditierung digital umsetzen



Kontaktempfehlung an Athlet*innen versenden

2.4 Anti-Doping



Hygienevorschriften im Dopingkontrollbereich beachten



Hygienevorschriften vor Dopingkontrolle berücksichtigen



Personenanzahl bei Veranstaltungen mit Dopingkontrollen minimieren



Kontaktflächen nach Kontrolle desinfizieren

2.5 Hygiene und Räumlichkeiten



Umkleiden unter Beachtung der AHAL-Regeln einrichten



Aufenthalt in den Duschen verkürzen



In Behandlungsräumen FFP-2-Maske tragen



Behandlungsplan erstellen

2.6 Training



Trainingsräumlichkeiten lüften



Freiluftaktivitäten bevorzugen



Nutzung der Umkleiden minimieren



Hände vor und nach der Trainingseinheit waschen



Körperliche Begrüßungsrituale unterlassen



Getränke selbst mitbringen



Auf öffentliches Spucken und Naseputzen verzichten



Abstand bei Ansprachen einhalten



Körperlichen Kontakt auch bei Jubel vermeiden

2.7 Corona-Tests und Umgang mit Infektionsereignissen



PCR-Tests bei internationalen Veranstaltungen durchführen



Meldekette im Vorfeld definieren

2.8 Weitere Personengruppen



Schiedsrichter*innen/Kampfrichter*innen, Trainer*innen fallen unter die Regelungen für Athlet*innen



Für Berufsportler*innen gelten das ArbSchG & die Regelungen des Arbeitgebers

2.1 Leitlinie Anreise Athletinnen/Athleten und Schiedsrichter/-innen

2.1.1 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen:

Alle Aktiven müssen Fragen zur aktuellen Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsort im Vorfeld der Veranstaltung beantworten. Werden diese Fragen nicht oder teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind darüber zu unterrichten, dass bei einem Coronafall im Vorfeld einer Veranstaltung oder im Umfeld der Teilnehmenden umgehend die Veranstaltenden zu benachrichtigen sind. Über die Teilnahmeoptionen muss dann die/der Hygienebeauftragte/Hygienebeauftragter der Veranstaltung unter Beachtung der vom jeweiligen Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen entscheiden. Im Zweifel ist von der Teilnahme abzusehen.

Alle Reisen innerhalb der letzten 21 Tage von Athletinnen/Athleten sowie Betreuerinnen/Betreuer und Trainer sind der/dem Hygienebeauftragten zu melden.

2.1.2 Fahrgemeinschaften:

Die Anreise der Aktiven und assoziierten Personen erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW, den öffentlichen Verkehrsmitteln, Bus, Bahn oder Flugzeug.

Auf Fahrgemeinschaften mit fremden oder externen Personen sollte verzichtet werden.

Ist dies unumgänglich, ist für die Dauer der Fahrt immer eine Medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf ein regelmäßiges Durchlüften des Fahrzeugs ist zu achten.

2.1.3 Hygienevorschriften des ÖPNV:

Bei Anreise mit dem ÖPNV gelten die aktuellen Hygienevorschriften des ÖPNV Betreibers.

2.1.4 Hygienevorschriften bei Anreise mit dem Bus:

Es gelten die aktuellen Hygienevorschriften der Coronaschutzverordnungen. Während der Anreise muss immer eine Medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

2.2 Unterkunft:

2.2.1 Die Hotelunterbringung erfolgt nach dem Hygienekonzept der DEHOGA.

Empfehlungen für weitergehende Infektionsschutzregeln für Teilnehmende sind:

Exklusive Etagen bzw. Bereiche für die Teilnehmenden der Veranstaltung, wünschenswert ist ein separater Raum für Frühstück und weitere Versorgung, um den Kontakt zu anderen Hotelgästen weitgehend zu verhindern:

Einzelzimmerunterbringung

Medizinische Gesichtsmasken Pflicht für Teilnehmende außerhalb des Zimmers

Kein Besuch gemeinsam genutzter Wellness- und Fitnessbereiche

Keine Zwischenreinigung der Zimmer bei kurzfristigen Aufenthalt, um Kontakt zu dem Personal zu minimieren

Separate Behandlungsräume für das medizinische Personal

2.2.2 Private Unterkunft nicht in festen Gruppen:

Auf private Unterkunft in Gruppen sollte möglichst verzichtet werden:

2.3 Sportstätte

2.3.1 Separater Eingang:

Der Eintritt in die Sportstätte erfolgt über einen separaten Eingang für die Aktiven, Trainer, Betreuerinnen/Betreuer und Schiedsrichter. Ist dies nicht möglich, sollten Zeitfenster für alle Beteiligten festgelegt werden, in denen sie die Sportstätte betreten bzw. verlassen können.

2.3.2 Kein Zugang mit Symptomen:

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Geruchs- und Geschmacksmissempfindungen, werden abgewiesen.

2.3.3 Mund–Nasen–Schutz:

Im gesamten Einlassbereich besteht eine Medizinische Gesichtsmaskenpflicht. Jeder Zugang zum Veranstaltungsort ist mit Personal des Veranstalters zu besetzen. Auf alle geltenden Regeln ist per Aushang/Beschilderungen in regelmäßigen Abständen gut sichtbar hinzuweisen.

2.3.4 Einlass nur mit Informationsabgabe:

Beim Zugang müssen sich alle Teilnehmenden ausweisen. Ein aktueller Spielerpass und/oder Personalausweis oder Pass sind ausreichend. Wenn nicht alle Informationen vorab abgegeben wurden, ist der Zutritt zu verweigern.

Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann eingerichtet werden.

2.3.5 Digitale Unterlagenausgabe und Akkreditierung:

Notwendig Unterlagen sollten digital versendet werden.

2.3.6 Kontaktempfehlungen:

Zur Verringerung des Infektionsrisikos im privaten Bereich sollten an alle teilnehmenden Athletinnen/Athleten, Trainer, Betreuerinnen, Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter folgende Empfehlungen verschickt werden oder nach dem Abschlussstraining entsprechend belehrt werden:

Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit vermeiden

Nur wenig Hausbesuch empfangen

Beim Spaziergehen/Sport Abstand zu anderen beachten

Nutzung auf ein Minimum beschränken

Kein Kontakt zu potenziell erkrankten Personen

Kontaktpersonen und Tagesaktivitäten in die Trainingsdokumentation übernehmen

24 Stunden vor dem Kick off den Kontakt Dritten zu vermeiden

Corona Warn App nutzen

Die Medizinkommission des AFVD empfiehlt die Corona Impfung

2.4 Anti Doping (bei Vorgabe der NADA):

2.4.1 Hygienevorschriften im Dopingkontrollbereich

Der Dopingkontrollbereich muss ausreichend groß sein, um den Hygieneabstand von 1,5 m zwischen den Anwesenden stets zu gewährleisten. Außerdem müssen Warte- und Kontrollbereich räumlich klar getrennt sein.

Es muss für die Athleten und NADA Kontrolleurinnen/Kontrolleure die Möglichkeit bestehen, die Hände zu waschen, sowie Desinfektionsmittel zu nutzen. Die Kontrolleure tragen während der Dopingkontrolle eine FFP 2 Maske. Der Athlet trägt während der Kontrolle eine medizinische Gesichtsmaske .

2.4.2 Schulung der Anti Doping Kontrolleurinnen/Kontrolleure

Eine vorherige Schulung der Kontrolleurinnen/Kontrolleure über die vor Ort geltenden Corona-Schutz–Massnahmen ist Voraussetzung für einen Einsatz.

2.4.3 Hygienevorschriften vor der Dopingkontrolle

Das Dopingkontrollpersonal ist verpflichtet, während des gesamten Kontrollprozesses eine Medizinischen Gesichtsmaske und Einmalhandschuhe zu tragen. Die Einmalhandschuhe müssen nach jeder Kontrolle gewechselt werden.

Die Athleten müssen sich vor der Dopingprobe gründlich die Hände waschen und eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Eine regelmäßige Händedesinfektion sollte nach Massgabe des medizinischen Personals durchgeführt werden.

Eine stetige Absprache zwischen dem Dopingkontrollteam, dem medizinischen Personal und der/dem Hygienebeauftragten sollte jederzeit möglich sein.

2.4.4 Personenanzahl während der Dopingkontrolle

Während der Dopingkontrolle sollte sich nur der betreffende Athlet und der Dopingkontrolleur in dem Raum aufhalten.

2.4.5 Flächendesinfektion nach der Dopingkontrolle:

Alle Kontaktflächen sollten nach der Dopingkontrolle desinfiziert werden. Vor und nach der Doping Probe sollte der Raum stoßgelüftet werden.

Die Einmalhandschuhe sind nach jeder Dopingkontrolle zu wechseln.

2.5 **Hygiene und Räumlichkeiten**

2.5.1 Einrichtung der Umkleiden gemäß der AHAL Regel:

Jeder Mannschaft und den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern ist eine Kabine mit entsprechender Kennzeichnung zuzuweisen.

In der Planung sollte darauf geachtet werden, dass der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Sämtliche Kabinen sind mit Desinfektionsmittel auszustatten.

Die Verweildauer in der Umkleidekabine sollte auf ein Minimum reduziert werden.

2.5.2 Duschräume:

Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Ggf. sollten von den Teams, abhängig von der Kabinengröße, kleine Gruppen gebildet werden.

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion sind über den Reinigungsplan sicherzustellen und zu dokumentieren.

2.5.3 FFP2 Maskenpflicht in den Behandlungsräumen:

Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Aktiven sollte am Veranstaltungstag abgesehen werden. Sollte eine Behandlung oder Untersuchung notwendig sein, darf der Raum nur von der betreuenden und behandelten Person betreten werden.

Vor dem Betreten und Verlassen des Raums sind die Hände zu desinfizieren. Das medizinische Personal trägt eine FFP 2 Maske. Die zu behandelnde Person trägt Einmalhandschuhe und eine medizinische Gesichtsmaske.

Die Behandlung ist möglichst kurz zu halten. Die Behandlung ist zu dokumentieren.

2.5.4 Zugang des medizinischen Personals zum Spielfeld:

Medizinisches Personal darf im Bedarfsfall das Spielfeld, die Kabinen und Tribünen betreten. Zu behandelnde Aktive haben, wenn möglich, das Spielfeld zu verlassen und eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Auf dem Spielfeld und der Team Zone trägt das medizinische Personal eine medizinische Gesichtsmaske

Das medizinische Personal muss kenntlich und bekannt sein.

2.5.5 Erstellung eines Behandlungsplans:

Das medizinische Personal führt zur Kontaktrückverfolgung einen Behandlungsplan, der ohne medizinische Diagnosen an den Hygienebeauftragten nach Abschluss des Spiels weitergegeben wird. Der Behandlungsplan ist gemäß der Datenschutz-Verordnung nach vier Wochen zu vernichten.

2.5.6 Kabine für Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter:

Die Schiedsrichtercrew verfügt über eine eigene, gekennzeichnete Kabine. Während des Umziehens und des Aufenthaltes in der Kabine ist eine Medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Der Aufenthalt in der Kabine ist möglichst kurz zu halten. Die Namen der Schiedsrichtercrew ist zur Kontaktnachverfolgung der/dem Hygienebeauftragten mitzuteilen. Die Liste mit

den Namen ist vier Wochen nach dem Spiel gemäß der Datenschutzverordnung zu vernichten. Die Kabine ist mit einem Desinfektionsmittel auszustatten. In der Kabine und in geschlossenen Räumen trägt die Schiedsrichter Crew eine medizinische Gesichtsmaske.

2.6 Training:

Alle Athletinnen/Athleten, die am Training oder an Freundschaftsspielen teilnehmen, müssen die aktuelle Fassung des Hygienekonzeptes kennen und sich strikt daran halten.

2.6.1 Hallentraining:

Wenn Training in der Halle stattfinden muss, so ist auf einen permanenten Luftaustausch zu achten. Umluft ist auf jeden Fall zu vermeiden.

2.6.2. Freiluftaktivitäten:

Wann immer möglich, sollten Trainingsaktivitäten im Freien stattfinden, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

2.6.3. Nutzung der Umkleidekabine minimieren:

Wenn möglich, sollte die Nutzung der Umkleidekabine auf ein Minimum reduziert werden. Beim Nutzen der Umkleidekabine müssen die Aktiven, Trainer und Betreuerinnen/Betreuer eine Medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Trainierenden sollten, wenn möglich, bereits in Sportbekleidung zum Training erscheinen.

2.6.4 Vor und nach dem Training die Hände waschen:

Die Hände sind vor und direkt nach dem Training mindestens 30 Sekunden zu waschen oder mit einem Desinfektionsmittel zu benetzen.

2.6.5 Körperliche Begrüßungsrituale unterlassen:

Auf körperliche Begrüßungsrituale ist zu verzichten.

2.6.6 Getränke selbst mitbringen:

Trainierende sollten eigene und zu Hause abgefüllte, mit eigenem Namen versehene Trinkbehälter mitbringen.

2.6.7. Kein öffentliches Spucken oder Nase putzen:

Das öffentliche Spucken oder Nase schnäuzen ist unter allen Umständen strengstens zu vermeiden.

2.6.8 Bei Ansprachen und Coaching Abstand einhalten:

Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist bei Ansprachen im Freien einzuhalten. Die Trainerinnen/Trainer und Betreuerinnen und Betreuer tragen grundsätzlich beim Training im Freien ein Mund–Nasen–Schutz. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2.6.9 Körperlichen Kontakt beim Jubeln vermeiden:

Kein Abklatschen, In–den– Arm–Nehmen oder gemeinsamer Jubel

2.6.10 Teilnahme von Jugendlichen oder externen Spielern beim Training einer GFL 1 und GFL 2 Mannschaft:

Jugendspieler, die für ein GFL 1 und GFL 2 Ligaspiel **nachnominiert** werden:

- a) Benötigen einen negativen PCR Corona Abstrich, der nicht älter als 48 Stunden vor dem Kick off sein darf.
- b) Oder insgesamt zwei negative Corona Schnelltestergebnisse 24 Stunden vor dem Kick off
- c) Müssen gesund und symptomfrei (kein Husten, Schnupfen, Fieber, Geschmacks- und Geruchsmissempfindungen) sein.

Jugendspieler oder Seniorenspieler, die ein Probetraining bei einer GFL 1 oder GFL 2 Mannschaft absolvieren möchten, benötigen:

- a) Einen negativen PCR Corona Abstich, der nicht älter als 48 Stunden vor dem Probetraining sein darf
- b) Oder insgesamt zwei negative , 24 Stunden vor dem Tag des Probetrainings und direkt vor den Training vorweisen.
- c) Müssen gesund und symptomfrei (kein Husten, Schnupfen, Fieber, Geschmacks- und Geruchsmissempfindungen) sein.

Die Kontaktdaten werden vom der/dem Hygienebeauftragten dokumentiert und für vier Wochen zur Kontaktnachverfolgung aufbewahrt. Die Daten sind 4 Wochen nach dem Training/Liga-/Freundschaftsspiel zu vernichten.

2.7 Coronatest und Umgang mit Infektionsereignissen

2.7.1 Testempfehlung für internationale Vergleiche

Dem aktuellen Hygienekonzept der IFAF und des Gastgeberlandes ist Folge zu leisten.

Für GFL 1 und GFL 2 Mannschaften, einschließlich Trainer, Betreuerinnen/Betreuer und teilnehmenden Vereins-/Verbandsfunktionären, wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Corona Antigen Schnelltest 24 Stunden vor dem Kick off bei Heimspielen und 48 Stunden vor dem Kick off am Auswärtsspieltag

Die Kontaktdaten der Aktiven, Trainerinnen/Trainer, Betreuerinnen/Betreuer und teilnehmenden Vereins-/Verbandsfunktionäre von Heim- und Gastmannschaft werden zur Kontaktnachverfolgung von der/dem Hygienebeauftragten dokumentiert und für vier Wochen nach dem Spiel aufbewahrt. Die Kontaktdaten sind zwingend vier Wochen nach dem Spiel zu vernichten.

2.7.2 Testempfehlung für Spiele der GLF 1 und GFL 2

Den aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer sowie der lokalen Gesundheitsämter ist Folge zu leisten.

Auch diejenigen, die schon eine Corona Schutzimpfung erhalten haben müssen sich an die Leitlinie „Hygienestandard des AFVD“ halten.

Der Corona Antigen Schnelltest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (www.bfarm.de) anerkannt sein.

Der Corona Antigen Schnelltest erfolgt:

- In einer Apotheke
- In einem zugelassenen Testzentrum
- Durch den Mannschaftsarzt
- Durch Personal, dass von dem Mannschaftsarzt oder einem Hausarzt eingewiesen worden ist

Die Namen der in der Durchführung der Corona Antigen Schnelltests eingewiesenen Personen sind beim Hygieneschutzbeauftragten des Vereins schriftlich zu hinterlegen.

a) Es erfolgt ein Corona Antigen Schnelltest für alle Aktiven, Trainerinnen/Trainer Betreuerinnen und Betreuer vor dem Spiel.

b) Bei Heimspielen

Zwischen dem Antigen Schnelltest und dem Kick off dürfen maximal 24 Stunden liegen. Nach dem Corona Antigen Schnelltest ist der Kontakt zu Dritten zu meiden.

Erfolgt die Testung im Eingangsbereich des Stadions oder in einer vom Verein definiertem Raum. Die AHA(L) Regeln sind während der Testung einzuhalten. Der Raum bzw. die Testzone im Eingangsbereich des Stadions ist als Testzone zu kennzeichnen. Handdesinfektionsmittel und eine Medizinische Gesichtsmaske sind bereitzustellen.

Eine im Corona Antigen Schnelltest positiv getestete Person begibt sich unverzüglich in Selbstquarantäne mit FFP 2 Maske und ist von der Mannschaft und dem Staff unverzüglich zu separieren. Das Testergebnis und die Kontaktdaten der positiv getesteten Person werden unverzüglich vom Hygienebeauftragten des Vereins an das Gesundheitsamt weitergegeben. Die positiv getestete Person meldet unverzüglich beim Gesundheitsamt seines Wohnortes.

An dem Trainings- oder Spielbetrieb darf erst nach einem negativen PCR Testergebnis teilgenommen werden.

c) Bei Auswärtsspielen

Zwischen dem Corona Antigen Schnelltest und dem Kick off dürfen maximal 48 Stunden liegen. Nach dem Corona Antigen Schnelltest ist der Kontakt zu Dritten zu meiden. Die Testung erfolgt in einer Apotheke, in einem zugelassen Testzentrum, dem Mannschaftsarzt oder von Personal, das von dem Mannschaftsarzt oder einem Hausarzt eingewiesen worden ist.

Eine im Schnelltest positiv getestete Person begibt sich unverzüglich in Selbstquarantäne mit FFP 2 Maske und ist von der Mannschaft und dem Staff unverzüglich zu separieren. Das Testergebnis und die Kontaktdaten der positiv getesteten Person werden unverzüglich vom Hygienebeauftragten des Vereins an das Gesundheitsamt weitergegeben. Die positiv getestete Person meldet unverzüglich beim Gesundheitsamt seines Wohnortes.

An dem Trainings- oder Spielbetrieb darf erst nach einem negativen PCR Testergebnis teilgenommen werden.

Erfolgt der Corona Antigen Schnelltest auf dem Vereinsgelände oder dem Treffpunkt zur Abfahrt zum Spiel ist eine fest definierte Zone, unter Einhaltung der AHA(L) Regeln, einzurichten. In der Zone wird ein Medizinischer Gesichtsschutz getragen und Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

d) In spielfreien Wochen oder Vorbereitung zur Saison

Es erfolgt wöchentlich ein Corona Antigen Schnelltest der Mannschaft und des Staffs. Der Test kann in einer Apotheke, einem zugelassenen Testzentrum, durch den Mannschaftsarzt oder vom Mannschaftsarzt oder einem Hausarzt eingewiesen Personal erfolgen.

Erfolgt der Corona Antigen Schnelltest in einer vom Verein fest definierten und gekennzeichneten Zone ist auf die Einhaltung der AHA(L) Regeln zu

achten. Handdesinfektionsmittel und Medizinische Gesichtsmaske sind bereitzustellen.

Eine im Schnelltest positiv getestete Person begibt sich unverzüglich in Selbstquarantäne mit FFP 2 Maske und ist von der Mannschaft und dem Staff unverzüglich zu separieren. Das Testergebnis und die Kontaktdaten der positiv getesteten Person werden unverzüglich vom Hygienebeauftragten des Vereins an das Gesundheitsamt weitergeben. Die positiv getestete Person meldet unverzüglich beim Gesundheitsamt seines Wohnortes.

An dem Trainings- oder Spielbetrieb darf erst nach einem negativen PCR Testergebnis teilgenommen werden.

- e) Die Ergebnisse sowie die Kontaktdaten werden von den Hygienebeauftragten beider Vereine zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert und für vier Wochen nach dem Spiel gesammelt. Die Daten sind vier Wochen nach dem Spiel zwingend zu vernichten.
- f) Die Dokumentation der Ergebnisse der Schnelltests und Kontaktdaten erfolgen auf einem separaten Bogen.

2.7.3 Definition der Meldekette im Vorfeld

Bemerken Aktive, Trainerinnen/Trainer, Betreuerinnen/Betreuer und Funktionäre des Vereins oder Verbandes vor Ort Krankheitssymptome, wird unverzüglich der Hygienebeauftragte und das medizinische Personal vor Ort informiert. Der Betroffene begibt sich unverzüglich in Selbstisolation. Es erfolgt dann ein Schnelltest.

Im Falle einer Erkrankung sind anstrengende körperliche Aktivitäten zu vermeiden.

2.8 Weitere Personengruppen:

2.8.1 Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter:

Werden wie die aktiven Athletinnen/Athleten eingestuft.

GFL 1 und GFL 2 Spiele:

- a) Corona Antigen Schnelltests sind 72 und 24 Stunden vor dem Kick off in einer Apotheke oder in einem zugelassenen Coronatestzentrum durchzuführen.
- b) Nach dem Corona Antigen Schnelltest 24 Stunden vor dem Kick off ist der Kontakt zu Dritten zu meiden.
- c) In spielfreien Wochen erfolgt ein wöchentlicher Corona Antigen Schnelltest in einer Apotheke oder in einem zugelassenen Coronatestzentrum
- d) Bei Fahrgemeinschaften werden mit Ausnahme des Fahrers ein Medizinischer Gesichtsmaske getragen.

- e) Bei GFL 1 Spielen werden die Kontaktdaten und Testergebnisse werden an die/den Hygienebeauftragte/n der Schiedsrichterin/Schiedsrichter des AFVD und für vier Wochen nach dem Spiel zur Kontaktnachverfolgung aufbewahrt.
- f) Bei GFL 2 Spielen werden die Kontaktdaten und Testergebnisse durch die/den Hygienebeauftragten Schiedsrichterin/Schiedsrichter der Landesverbände gesammelt und für vier Wochen zur Kontaktnachverfolgung aufbewahrt.
- g) Vier Wochen nach dem Spiel sind die Daten zwingend zu vernichten.

Internationale Vergleiche:

- a) Dem Hygienekonzept der IFAF ist Folge zu leisten.
- b) Die Corona Antigen Schnelltests werden 72 und 24 Stunden vor dem Kick off empfohlen.
- c) Nach dem Corona Antigen Schnelltest 24 Stunden vor dem Spiel ist der Kontakt zu Dritten zu meiden.
- d) Die Ergebnisse und Kontaktdaten der Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter werden von der/dem Hygienebeauftragten der Schiedsrichter des AFVD zur Kontaktnachverfolgung für vier Wochen nach dem Spiel gesammelt. Die Daten müssen zwingend vier Wochen nach dem Spiel vernichtet werden.

2.8.2 Berufssportler

Für Berufssportler gelten das Arbeitsschutzrecht und die Regelungen des Arbeitgebers. Vereine sind als Arbeitgeber von Berufssportlern und Trainerinnen/Trainern verantwortlich für geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen.

Hinweise, Vorgaben und Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen finden sich bspw in den Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) oder der Berufsgenossenschaft (www.vbg.de/coronavirus).

2.8.3 Ausländische Spieler aus Risikogebieten

Informationen zu Einreisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen in Deutschland für einreisende Spieler aus Risikogebieten finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>

sowie den Coronaschutzverordnungen der Bundesländern und den lokalen Behörden vor Ort.

Nach der Einreise in Deutschland sind die Kontaktdaten des Spielers unverzüglich der/dem Hygienebeauftragten des Vereins mitzuteilen.

2.8.4 Einreise von ausländischen Spielern aus Riskogebieten über Drittländer, die nicht als Risikogebiet eingestuft sind

Hier gelten die gleichen Regeln wie unter Punkt 2.8.3

3. STANDARDS FÜR PERSONAL

3.1 Informationsabfrage



Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld beantworten

3.4 Sportstätte



Separaten Eingang nutzen

3.2 Anreise zur Veranstaltung



Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Hygienevorschriften im ÖPNV beachten

3.5 Kontaktregelungen und Beschränkungen



Mund-Nasen-Schutz-Pflicht beachten



Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr tragen

3.3 Unterkunft



DEHOGA-Richtlinien bei Hotelunterbringung beachten



Private Unterkunft nicht in Gruppen nutzen



Nur in vorgegebener Zone aufhalten



Freizeitkontakte zu Externen minimieren



Pausenfrequenz aufgrund von Mund-Nasen-Schutz-Pflicht erhöhen

3.6 Schulungen Personal



Personal schulen und Schulung dokumentieren

3.7 Sportgeräte



Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren

3.8 Personalplanung und Versorgung



Auf Positionsrotation bei Personalplanung verzichten



Pausenplan erstellen



Verpflegung des Personals einplanen



Auf- und Abbaueiten entzerren

3.9 Räumlichkeiten



Hygiene-Utensilien durch Veranstalter bereitstellen



FFP-2-Masken bei Kontakten zu Zuschauer*innen und Athlet*innen tragen

3.10 Medien



Pressekonferenzen unter AHAL-Regeln abhalten



Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in der Mixed Zone beachten



Hygieneregeln für Medienvertreter*innen aufstellen

3. Leitlinie für Personal und Funktionäre der Vereine:

3.1 Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld

Diese Personengruppe muss Fragen, definiert unter 1.2.2, zur aktuellen Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld des Arbeitsantritts beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur unzureichend beantwortet, ist eine Mitarbeit ausgeschlossen. Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, wird diese Person ausgeschlossen.

Die erhobenen Daten werden von Hygienebeauftragten des Vereins zur Kontaktnachverfolgung gesammelt und vier Wochen nach der Erhebung zwingend vernichtet.

3.2 Anreise zur Veranstaltung

3.2.1 Fahrgemeinschaften:

Die Anreise des Personals und Funktionäre erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell im PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, z.B. ÖPNV, der Bahn oder dem Flugzeug.

Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleiterinnen/Begleitern der Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist dies unumgänglich, ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen und auf eine regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu achten.

Die Kontaktdaten werden für vier Wochen nach der Veranstaltung von dem Hygienebeauftragten des Vereins zur Kontaktnachverfolgung gesammelt und dann vernichtet.

3.2.2 Hygienevorschriften ÖPNV/Bahn/Flugzeug:

Bei der Anreise sind die Hygienevorschriften der Betreiber zu beachten.

3.3 Unterkunft

3.3.1 Hotelunterbringung nach DEHOGA Leitlinien

(www.dehoga-bundesverband.de)

3.3.2 Private Unterkunft nicht in Gruppen

Bei privat organisierter Unterbringung ist darauf zu achten, dass das Personal und Funktionäre, die nicht aus einem gemeinsamen Haushalt stammen, nicht gemeinsam übernachten.

3.4 Separater Eingang

Das Personal ist verpflichtet, Symptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Geschmacks- und Geruchsmissempfindungen) an die/den Hygienebeauftragte/n des Vereins zu melden und nicht mit Symptomen zur Arbeit zu erscheinen.

Der Zugang zum Arbeitsplatz erfolgt über einen separaten Eingang. Ist dies nicht möglich, so ist der Zugang so zu regeln, dass das Personal/Funktionäre nicht auf andere Personengruppen treffen.

3.5 Kontaktbeschränkungen

3.5.1 Ausnahmslos Mund–Nase–Schutz–Pflicht!

Für das gesamte Personal der Vereine sowie den Funktionären des Vereins gilt auf dem gesamten Gelände der Vereins- bzw Trainingsstätte eine Mund – Nasen – Schutz – Pflicht, einerseits aus Schutzgründen, andererseits in der Vorbildfunktion.

Der Kontakt zur Mannschaft, den Trainerinnen/Trainern und Betreuerinnen/Betreuer ist auf ein Minimum zu reduzieren. Bei Kontakt muss eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden.

3.5.2 Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr

Personal, das Kontakt mit Gegenständen hat, die von anderen Gruppen berührt werden, trägt zusätzlich Einmalhandschuhe, z.B. Reinigungskräfte und Equipmentmanager beim Kontakt mit Sportgeräten oder Handtüchern, etc.

3.5.3 Möglichst wenig Freizeitkontakte zu Externen

Das Personal wird dazu angehalten, während der Spieltage, Trainingstage und Trainingslager, etc in der Freizeit keine anderen Veranstaltungen zu besuchen.

3.5.4 Häufige Pausen aufgrund Mund–Nasen–Schutz–Nutzung

Es sind ausreichend Pausen vorzusehen, um die erhöhte Belastung durch den Mund–Nasen–Schutz zu kompensieren (www.bgw-online.de).

3.6 Schulung des Personals und der Funktionäre mit Dokumentation

Das Personal sowie alle Verantwortlichen werden zu den aktuell geltenden Hygienemaßnahmen geschult. Die Schulung wird von Hygienebeauftragten des Vereins dokumentiert.

3.7 Sportgeräte und Material regelmäßig desinfizieren

Sportgeräte und Spiel- und Trainingsmaterial, die im Training und/oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung gründlich zu desinfizieren (www.bgw-online.de). Die Desinfektion ist durch die/den Hygienebeauftragte/n zu dokumentieren.

3.7.1 Persönliche Ausrüstung der Spielerinnen/Spieler, Trainerinnen/Trainer, Betreuerinnen/Betreuer und Schiedrichterinnen/Schiedsrichter

Die persönliche Ausrüstung der unter 3.7.1 genannten Personengruppen ist vor jedem Training oder Spiel zu desinfizieren (www.bgw-online.de).

3.8 Auf- und Abbau der Spiel- bzw. Trainingsstätte

Die Aufbau- und Abbautätigkeiten sind zeitlich zu entzerren. (Früher beginnen und später zu beenden).

Der Aufbau soll am Spieltag vor dem Eintreffen der Mannschaften mit ihrem Staff und den Zuschauerinnen/Zuschauern abgeschlossen sein. Der Abbau soll erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

Während der Aufbau- und Abbautätigkeiten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die aktuellen Bestimmungen der Coronaschutzverordnungen der Bundesländer und der lokalen Gesundheitsbehörden sind umzusetzen.

3.9 Räumlichkeiten

3.9.1 Allgemeine Bestimmungen

In den Räumlichkeiten der Veranstaltung muss ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den dort Arbeitenden gewährleistet sein.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist je nach Raumgröße auf eine minimale Personenanzahl zu beschränken. Die konkrete Anzahl wird in Aushängen an den Zugängen angezeigt.

Pro 4m² ist eine Person erlaubt.

Sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind Raumteiler aufzustellen.

An den Eingängen zu allen Räumlichkeiten ist Desinfektionsmittel bereit zu stellen.

3.9.1 Bereitstellung von Mund–Nasen–Schutz, medizinischen Gesichtsmasken Einmalhandschuhen, Desinfektionsmittel

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Anzahl von Mund – Nasen – Schutz, FFP 2 Masken, medizinische Gesichtsmasken, Einmalhandschuhen und Desinfektionsmitteln zu sorgen.

3.9.2 Medizinische Gesichtsmasken bei Kontakt zu Gästen und Aktiven

Personal, das indoor tätig ist und Kontakt zu Zuschauerinnen/Zuschauern und Aktiven hat, sollte für diesen Zeitraum medizinische Gesichtsmasken tragen.

3.10 Medien

3.10.1 Pressekonferenzen nur unter AHA+C+L+(I) – Regeln abhalten

Es können unter Einhaltung der aktuellen Coronaschutzverordnungen der Bundesländer sowie der Hygienevorschriften der lokalen Gesundheitsämter offiziell Pressekonferenzen stattfinden.

Ausgewählten Medienvertreterinnen/-vertretern wird unter Einhaltung der aktuellen Abstrandsregeln und Hygieneleitlinien der Zutritt zum Presseraum gewährt. Dort gilt die medizinische Gesichtsmaskenpflicht.

Pro 4 m² Nutzfläche ist maximal eine Person erlaubt.

An den Eingängen und Ausgängen muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.

Die Kontaktdaten der Pressevertreter werden zur Kontaktnachverfolgung vom Hygienebeauftragten des Vereins gesammelt und zwingend nach vier Wochen vernichtet (Datenschutz-Grundverordnung)

3.10.2 Mindestabstand und Mund – Nasen – Schutz in der Mixed – Zone

In der Mixed Zone wird eine vom Verein basierend auf der aktuellen Coronaschutzverordnung der Bundesländer und Hygienevorschriften der lokalen Gesundheitsämter definierte Anzahl von Medienvertreterinnen/Medienvertretern zugelassen.

Die Mixed Zone ist zu markieren.

Alle Medienvertreterinnen/Medienvertreter müssen ihre Kontaktdaten gemäß Regelung 1.2.1 im Vorfeld bei der/dem Hygieneschutzbeauftragte/n des Vereins zur Kontaktnachverfolgung einreichen. Die Daten müssen zwingend vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet werden (Datenschutz-Grundverordnung).

Befindet sich die Mixed Zone in einer geschlossenen Räumlichkeit, sind medizinische Gesichtsmasken zu tragen. Befindet sich die Mixed Zone im Freien, ist ein Mund–Nasen- Schutz ausreichend.

Die Interviews finden unter der Einhaltung der aktuell gültigen Abstandsregeln und Hygieneregeln statt.

3.11 **Spielfeld**

3.11.1 Mit dem Betreten der Spielstätte haben Spieler, Trainer, Betreuer der Vereine, Schiedsrichter, Kettencrew, Balljungen/-mädchen und Funktionäre einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3.11.2 Schiedrichter/Schiedsrichterinnen tragen während des gesamten Spiels einen Mund-Nasen-Schutz. Bei der Verkündung von offiziellen Entscheidungen der Schiedsrichtercrew und Trinkpausen darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

3.11.3 Die Kettencrew und die Balljungen/-mädchen tragen während des gesamten Spiels einen Mund-Nasen-Schutz. Die Kontaktdaten werden vom Hygienebeauftragten des Heimvereins zur Kontaktnachverfolgung gesammelt und zwingend vier Wochen nach dem Spiel vernichtet.

Vor dem Betreten der Spielstätte kann vor dem Spiel, in einer ausgewiesenen und markierten Zone, unter Beachtung der AHA+C+L Regeln, ein Corona Antigen Schnelltest durchgeführt werden. Die Daten werden vom Hygienebeauftragten des Heimatvereins gesammelt und vier Wochen nach dem Spiel vernichtet.

Ein **positives Testergebnis** hat der Hygienebeauftragte des Heimatvereins unverzüglich an das lokale Gesundheitsamt zu melden

3.11.4 **Teamzone**

Trainer und Vereins/- Verbandsfunktionäre müssen immer einen Mund – Nasen - Schutz tragen. Spieler und Betreuer tragen immer eine medizinische Gesichtsmaske

In der Teamzone dürfen sich maximal 80 akkreditierte Personen aufhalten

Links:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

<https://www.skyscanner.de/nachrichten/reisefragen-und-antworten-zu-covid-19>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html;jsessionid=DCAA39247DFBA0EB11FB2C1A1C9A8AD0.delivery2-replication>

https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/aktuelles_node.html;jsessionid=E9F88179D06871FB9D28513CF0E84E7A.live4

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>

Anhang:

Dokumentationslisten für Coronaschnelltest (1. Spieler, Trainer, Breuer, Funktionäre, 2. Schiedsrichter/-innen, 3. Kettencrew/Balljungen/-mädchen)